

Ehrenordnung des
RENDSEBURGER BICYCLE-CLUB
von 1894 e. V.
gemäß § 20 der Satzung

Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern des Vereins ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins. Ehrungen und Auszeichnungen durch Verbände in denen der Verein Mitglied ist oder durch Dritte sind hiervon nicht berührt.

§1 Personenkreis

Der Rendsburger Bicycle-Club v. 1894 e. V. kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie Vereinstreue folgende Personen ehren:

1. Verdiente Mitglieder des Vorstands,
2. Langjährige Vereinsmitglieder und
3. Personen außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§2 Arten der Ehrung

Der Rendsburger Bicycle-Club v. 1894 e. V. verleiht folgende Ehrungen

1. Ehrenvorsitz
2. Ehrenmitgliedschaft

§3 Ehrenvorsitz

- (1) Der Ehrenvorsitz ist eine besondere Ehrung, die durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands nur Personen zuteilwerden kann, die
 - a. über mindestens fünf Jahre im Vorstand tätig waren und
 - b. sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und
 - c. weiterhin am Vereinsleben teilnehmen und gewillt sind, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.
- (2) Die Verleihung des Titels „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Über die Verleihung des Titels ist eine Urkunde zu fertigen, die unter dem Urkundentext oder auf einem gesonderten Begleitschreiben alle Unterschriften der Vorstandsmitglieder enthält und in geeigneter sowie würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.
- (4) Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verdienste im bzw. für den Verein begründet.
- (2) Ehrenmitglied können auch Personen außerhalb der Mitgliedschaft werden, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der geschäftsführende Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§5 Entzug des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft

Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft können unter der Voraussetzung des § 8 der Satzung wieder entzogen werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2023 beschlossen und tritt 01. Mai 2023 in Kraft.